



Bedingungen zur privaten Clubhausnutzung

Der Vorstand hat in der Sitzung vom 12.06.2006 die Clubhausnutzung wie folgt geregelt:

Das Clubhaus steht grundsätzlich den Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Nur wenn der Clubablauf es zulässt, darf das Clubhaus von einer geschlossenen Gesellschaft benutzt werden und zwar zu folgenden Bedingungen:

1. Veranstalter

Der Veranstalter muss Mitglied im Mühlenberger Segel-Club e.V. sein.

Er muss mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben. Bei Personen unter dem 30. Lebensjahr bedarf es eines Bürgen, eines MSC Mitgliedes.

Es muss sich um eine private Veranstaltung handeln.

Er muss während der gesamten Veranstaltung grundsätzlich anwesend sein.

Er trägt die Verantwortung für einen ruhigen und geordneten Verlauf der Veranstaltung.

2. Benutzungsgebühr und Nutzung der Räume

Die Benutzungsgebühr für den Tag der Veranstaltung beträgt € 50,00

ab der 30. Person wird für jede weitere Person ein Aufschlag von € 1,50 erhoben, jedoch max € 125,00, zusätzlich € 30,00 für die Reinigung.

Die Nutzung der Räume beginnt am Nutzungstag, frühestens ab 12:00 Uhr und muss für den folgenden Tag ab 10:00 Uhr dem MSC gereinigt wieder zur Verfügung stehen. Nur nach Absprache mit dem MSC ist die Mitbenutzung des Jugendraumes gestattet.

Räume, die nicht der allgemeinen Nutzung des Clubhauses dienen – insbesondere Geschäftsstellen und Stores- sind grundsätzlich von dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Ausgeschlossen ist auch die Benutzung des Fernsehers und der Videorecorder.

Schäden an den mitbenutzten Gegenständen sind von dem Veranstalter, wenn der Schaden von ihm verursacht wurde, zu ersetzen.

3. Gastronomie

Die Pächter des Clubhauses Frau Helga Weisze und Herr Norbert Weisze, Schenefelder Landstraße 145, 22589 Hamburg, sind zur Durchführung dieser Veranstaltung berechtigt.

Buchung, Bewirtung, Getränke und Speisen sind mit den Pächtern direkt zu vereinbaren.

4. Besondere Obliegenheiten

a) Die Fenster zum Elbkurhaus sind immer geschlossen zu halten (auch Tresen und Küchenfenster). Von der Frontseite dürfen die Fenster Richtung Terrasse von der Mitte an geöffnet werden.

b) Der Elbuferweg darf nur vom Veranstalter selbst einmal zum Antransport und einmal zum Abtransport befahren werden. Cateringunternehmen sollten auch nur zum Anliefern und zur Abholung die Befahrung gestattet werden. Danach sind die Fahrzeuge (auch des Veranstalters) außerhalb (hinter der Schranke des Elbuferweges) am Mühlenberg abzustellen.

c) Keinesfalls dürfen Fahrzeuge von Gästen den Elbuferweg befahren.

d) Lärmbelästigungen sind auszuschließen.

e) Die Hausordnung liegt aus und muss beachtet werden.

Hamburg, den 12.06.2006

Der Vorstand